

Fachbereich 51 | Ihmeplatz 5 | 30449 Hannover

Frau  
Ramona Böttcher  
Große Pfahlstr. 23  
30161 Hannover

Dienstgebäude Kurt-Schumacher-Straße 24 | 30159 Hannover

Bearbeitet von  
Zimmer

TELEFON

FAX

Servicenummer

Sprechzeiten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

02.04.2014

**Erlaubnis zur Kindertagespflege in Ihrem Haushalt gemäß § 43 SGB VIII**

Sehr geehrte Frau Böttcher,

gemäß Ihrem Antrag vom 20.02.2014 erteilt die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Ihnen die Erlaubnis zur Kindertagespflege für bis zu 5 Tagespflegekind im Alter von 0 - 4 Jahren.

**Es sind folgende Auflagen zu beachten: - keine -**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bis zum 31.07.2018 gültig. Sie kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Kinder erfordert. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist vor Ablauf der Gültigkeit neu zu beantragen. Sie erlischt bei Wohnungswechsel. Sie sind verpflichtet uns Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mit zuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweiligen Fassung erhoben werden. Die Klage ist gegen uns zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im AuftragHumrich  
Sachgebietsleiter